

Landratsamt Traunstein

Geschäftszeichen: (Bitte bei allen Zahlungen und Zuschriften angeben!)

352-826/1-3

Be/Hs

Herrn
Steffen Vieweg
Hofanger 5

83236 Übersee

Ort, Tag:

83278 Traunstein, 04.02.2000

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Herr Becher

186

Telefon (Durchwahl)

Telefax:

0861/58 386

Zureifendes ist angekreuzt: oder ausgefüllt

Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Bautreuergewerbes nach § 34 c GewO – mit allen Änderungen

Anlage(n): 1 Beiblatt zur Erlaubnis

Bescheid

I. Herrn/Frau/Dem/Der (Name, Vorname, Bezeichnung der juristischen Person)

Steffen Vieweg geb. 12.03.1969

In (Anschrift)

Hofanger 5, 83236 Übersee

wird gemäß § 34 c GewO die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über

Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte

gewerbliche Räume/Wohnräume

Darlehen

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von

Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft

sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen,

öffentlich angebotenen Anteilen einer

die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden

~~Vermittlung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Ver-
wendung von Vermögenswerten von Erwerbem, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um
Erwerbs- oder Nutzungsrechte~~

~~Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung~~

II. Die umseitig aufgeführten Auflagen sind zu beachten, Daneben gilt folgendes:

III. Der/Die Antragsteller(in) hat/haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
IV. Für diesen Bescheid wird eine Die Anlagen betragen

eine Gebühr von 420, -- DM festgesetzt.

DM. Insgesamt: 420, --

DM.

Gebühr wurde bereits bezahlt

Am

10.01.2000

Die obengenannte Behörde ist für die Entscheidung örtlich und sachlich zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung – GewO – vom 22.1.1985 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – mit allen Änderungen). Da im Genehmigungsverfahren festgestellt wurde, daß Versagungsgründe im Sinne des § 34 c Abs. 2 GewO nicht vorliegen, war die Genehmigung zu erteilen. Die Auflagen sind zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek vom 25.6.1969 (GVBl S. 165) mit allen Änderungen i. V. m. Tarif-Nr. 5. III/ 5/21 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

I. A. Die umseitigen Auflagen und die Rechtsbehelfsbehörung sind Bestandteil dieses Bescheides.

I. A.

Becher

(Unterschrift)



Verteiler:
1. Blatt (weiß) = Erlaubnisinhaber
2. Blatt (gelb) = Abdruck IHK / Handwerkskammer
3. Blatt (blau) = Abdruck Gewerbebehörde
4. Blatt (rosa) = Entwurf